

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2024/134 von Sven Inäbnit: «Prämienbelastungs-Initiative: finanzielle Auswirkungen für BL» 2024/134

vom 30. April 2024

1. Text der Interpellation

Am 7. März 2024 reichte Sven Inäbnit die Interpellation 2024/134 «Prämienbelastungs-Initiative: finanzielle Auswirkungen für BL» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Am 9. Juni 2024 stimmt die Stimmbevölkerung über die Prämien-Entlastungs-Initiative der SP ab. Die Initiative verlangt, dass die Prämien für die Grundversicherung nicht mehr als 10% des verfügbaren Einkommens übersteigen dürfen. Sonst müssen Bund und Kantone mit Prämienverbilligungen, mit je 2/3 und 1/3, einspringen. Zur Finanzierung braucht es schon ab 2030 bis zu 4.5 Milliarden Franken zusätzlich pro Jahr.

Die Kantone sind für die Gesundheitsversorgung verantwortlich. Die Initiative hätte somit für Bund und gewisse Kantone sehr hohe Mehrkosten zur Folge.

Ich frage deshalb den Regierungsrat:

1. Gemäss Liste Bund (7.6.2022/BAG) entstehen für den Kanton Basel-Landschaft jährliche Mehrkosten von 74.1 Mio. Sind die Kosten bei einer Annahme der Initiative im kantonalen Finanzplan berücksichtigt? Wie gedenkt der Kanton die Zusatzkosten für zusätzliche Prämienentlastungen bei Annahme der Initiative zu decken? Sind Sparmassnahmen notwendig?
2. Die Gesundheitsversorgung ist Sache der Kantone. Die Kosten für die Gesundheitsversorgung sind daher von Kanton zu Kanton unterschiedlich und die Kantone entscheiden weitgehend selbst über Prämienverbilligungen. Mit einer bundesweiten Deckelung bei zehn Prozent des verfügbaren Einkommens blendet die Initiative kantonale Unterschiede aus und gefährdet den Föderalismus. Wie ist der Regierungsrat einer wachsenden Zentralisierung des Gesundheitswesens durch eine Annahme der Initiative gegenüber eingestellt?

Stimmt der Regierungsrat der Prämien-Entlastungs-Initiative zu?

2. Einleitende Bemerkungen

Prämien-Entlastungs-Initiative

Die Prämien-Entlastungs-Initiative wurde (PEI) am 12. Februar 2019 von der Bundeskanzlei vorgeprüft und am 23. Januar 2020 eingereicht. Mit Verfügung vom 25. Februar 2020 stellte die Bundeskanzlei fest, dass die Initiative mit 101 780 gültigen Unterschriften zustande gekommen war.

Die Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» hat den folgenden Wortlaut:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 117 Abs. 32

³ Versicherte haben Anspruch auf eine Verbilligung der Krankenversicherungsprämien. Die von den Versicherten zu übernehmenden Prämien betragen höchstens zehn Prozent des verfügbaren Einkommens. Die Prämienverbilligung wird zu mindestens zwei Dritteln durch den Bund und im verbleibenden Betrag durch die Kantone finanziert.

Art. 197 Ziff. 123

12. Übergangsbestimmung zu Art. 117 Abs. 3 (Verbilligung der Krankenversicherungsprämien)

Ist die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 117 Absatz 3 drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände noch nicht in Kraft getreten, so erlässt der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt hin die Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf dem Verordnungsweg.

Die Initiative hat die Form des ausgearbeiteten Entwurfs. Wie der Interpellant korrekt ausführt, wurden die Mehrkosten der PEI für den Kanton BL auf 74.1 Millionen Franken geschätzt. Diese Zahl bezieht sich auf das Jahr 2020 und wurde vom Bund auf Basis der Standardprämie (freie Arztwahl) berechnet. Die mittlere Prämie (Prämiendurchschnitt aller tatsächlich bezahlten Prämien) ist deutlich tiefer, da aktuell viele Versicherte ein anderes Versicherungsmodell (z.B. Telemedizin, HMO, ...) gewählt haben. Die stark steigenden Gesundheitskosten führen unabhängig vom gewählten Prämienverbilligungssystem (Prämieninitiative oder indirekter Gegenvorschlag) zukünftig zu Mehrkosten für den Kanton Basel-Landschaft. Die Prämieninitiative und der indirekte Gegenvorschlag engen den finanziellen Handlungsspielraum des Kantons Basel-Landschaft massiv ein, da bei beiden Vorschlägen die Mehrkosten indirekt an das Kostenwachstum des Gesundheitssystems gekoppelt sind.

Die tatsächliche Höhe der Mehrkosten für den Kanton bei der Prämieninitiative kann sich noch verändern, da der Bund bei einer Annahme erst noch ein Ausführungsgesetz und eine dazugehörige Verordnung erlassen und darin auch diverse Faktoren und Definitionen (Prämie, Einkommen) klären muss.

Der Kanton Basel-Landschaft hat sich in den Stellungnahmen an den Bund und in den interkantonalen Kommissionen stets für eine Ablehnung der Initiative ausgesprochen.

Indirekter Gegenvorschlag

Der Bundesrat unterbreitete in der Folge einen indirekten Gegenvorschlag. Das Parlament bereinigte den indirekten Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative in der Herbstsession (Schlussabstimmung am 29. September 2023). Dieser tritt in Kraft, wenn die Initiative vom Volk abgelehnt wird (das Referendum bleibt vorbehalten).

Gemäss indirektem Gegenvorschlag wird im KVG der Mindestanteil an den Bruttokosten der OKP der Versicherten definiert, den die Kantone für die Prämienverbilligung einsetzen müssen:

^{1quinquies} Der Mindestanteil wird nach demjenigen Anteil berechnet, den die Prämien am Einkommen der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten mit Wohnort im Kanton durchschnittlich ausmachen; dabei gilt Folgendes:

- a. Machen die Prämien weniger als 11 Prozent des Einkommens aus, so beträgt der Mindestanteil 3,5 Prozent der Bruttokosten

- b. Machen die Prämien 18,5 Prozent des Einkommens oder mehr aus, so beträgt der Mindestanteil 7,5 Prozent der Bruttokosten.
- c. c. Zwischen den Eckwerten nach den Buchstaben a und b erhöht sich der Mindestanteil linear.

In der Botschaft zu seinem Gegenvorschlag schrieb der Bundesrat, dass die Kantone auch Ausgaben für Prämien, die sie über die Sozialhilfe oder die EL finanzieren, an die Mindestausgaben für die Prämienverbilligung anrechnen können. Die Mittel, welche die Kantone aufwenden, um Verlustscheinforderungen nach Artikel 64a KVG zu übernehmen, sollen sie hingegen nicht anrechnen können.

Bei der Berechnung des Mindestanteils wird auf das steuerbare Einkommen gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und auf die mittlere Prämie (also die von den Versicherten tatsächlich bezahlten Prämien sämtlicher Versicherungsformen) abgestützt.

Weiter müssen die Kantone für die Versicherten mit Wohnort im Kanton festlegen, wie viel die Prämien am verfügbaren Einkommen höchstens ausmachen dürfen. Für die Berechnung dieses sogenannten Sozialziels gibt es keine weiteren Vorgaben.

Auch der Gegenvorschlag zur Initiative würde zu einer deutlichen Mehrbelastung des Baselbieter Staatshaushaltes führen. Der Bundesrat schätzte diese auf 56 Millionen Franken (bezogen auf das Jahr 2000), Tendenz steigend. Diesen Gegenvorschlag hat der Kanton Basel-Landschaft auch stets abgelehnt.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Gemäss Liste Bund (7.6.2022/BAG) entstehen für den Kanton Basel-Landschaft jährliche Mehrkosten von 74.1 Mio. Sind die Kosten bei einer Annahme der Initiative im kantonalen Finanzplan berücksichtigt? Wie gedenkt der Kanton die Zusatzkosten für zusätzliche Prämientlastungen bei Annahme der Initiative zu decken? Sind Sparmassnahmen notwendig?*

Die Mehrkosten bei einer Annahme der Initiative sind noch nicht im genehmigten Aufgaben- und Finanzplan 2024 – 2027 enthalten. Da wie oben erläutert erst noch eine Ausführungsgesetzgebung geschaffen werden muss, geht der Regierungsrat von einer Mehrbelastung des Finanzhaushaltes ab dem Jahr 2028 aus.

Die Situation des kantonalen Finanzhaushaltes ist bereits jetzt äusserst angespannt. Aufgrund der jetzigen Situation kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Mehrkosten der Initiative ohne anderweitige Massnahmen finanziert werden könnten. Um die Einhaltung der Schuldenbremse sicherzustellen, wären gemäss § 1 Abs. 4 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG, SGS 310) Aufwandminderungen gegenüber Ertragserhöhungen zu priorisieren.

2. *Die Gesundheitsversorgung ist Sache der Kantone. Die Kosten für die Gesundheitsversorgung sind daher von Kanton zu Kanton unterschiedlich und die Kantone entscheiden weitgehend selbst über Prämienverbilligungen. Mit einer bundesweiten Deckelung bei zehn Prozent des verfügbaren Einkommens blendet die Initiative kantonale Unterschiede aus und gefährdet den Föderalismus. Wie ist der Regierungsrat einer wachsenden Zentralisierung des Gesundheitswesens durch eine Annahme der Initiative gegenüber eingestellt?*

Grundsätzlich steht der Regierungsrat einer zunehmenden Zentralisierung kritisch gegenüber, wenn sie zu einer Vermischung der Zuständigkeiten führt.

In der Kantonsverfassung ist das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz verankert. Im Volksmund ist dieses Prinzip auch bekannt als «Wer zahlt, befiehlt». Bei fiskalischer Äquivalenz sind die Anreize der Auftraggeber und Geldgeber gleich gerichtet. Sowohl bei der Prämientlastungsinitiative wie

auch beim indirekten Gegenvorschlag wird die fiskalische Äquivalenz aus Sicht des Regierungsrates verletzt.

Die Koppelung der Entwicklung der Prämienverbilligungsbeiträge an die Entwicklung der Gesundheitskosten engt den finanzpolitischen Handlungsspielraum des Kantons Basel-Landschaft massiv ein. Zudem ist die Entwicklung der Gesundheitskosten nur teilweise durch den Kanton Basel-Landschaft zu beeinflussen.

Aus Versorgungsaspekten wird eine Zentralisierung des Gesundheitssystems dann kritisch gesehen, wenn sie den heute niederschwellig möglichen Zugang der Bevölkerung insbesondere zu den Leistungen der medizinischen Grundversorgung einschränken würde.

Liestal, 30. April 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich: